



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Wirtschaft

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An die Ordnungsämter
der Landkreise und kreisfreien Städte
des Landes Sachsen-Anhalt

**Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des
Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) im Schornsteinfegerrecht;
Duldungsverfügung bei verweigerter Feuerstättenschau bzw. bei verwei-
gerter anlassbezogener Überprüfung sowie deren zwangsweise Durch-
setzung gemäß §§ 53 ff SOG LSA**

Halle, 03. Jan. 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
301.5-32145-2016/06

Bearbeitet von:
Herrn Stroheker

Michael. Stroheker@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-3916

Fax: (0345) 514-2557

Zur Vermeidung von aufgetretenen Unklarheiten betreffend die Zuständigkeit bzw. die Rechtsgrundlage für o. g. Duldungsverfügungen mache ich darauf aufmerksam, dass hierfür in § 89 Abs. 2 SOG LSA die grundsätzliche Zuständigkeit der Verwaltungsgemeinschaften und der Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören, geregelt ist, soweit keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde.

Besondere Zuständigkeitsregelungen wurden nicht getroffen, insbesondere stellt § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz im Land Sachsen-Anhalt vom 13.01.2016 keine Rechtsgrundlage für eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für eine Duldungsverfügung und die zwangsweise Durchsetzung einer Feuerstättenschau bzw. einer anlassbezogenen Überprüfung dar.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500



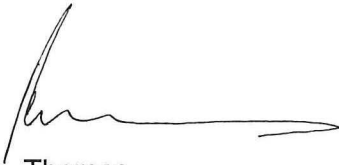
SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Diese Regelung umfasst nämlich schon nach ihrem Wortlaut nur "Aufgaben nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz". Der Erlass von Duldungsverfügungen bei einer verweigerten Feuerstättenschau oder einer verweigerten anlassbezogenen Überprüfung sowie deren zwangsweise Durchsetzung sind jedoch Aufgaben, die nicht in den Regelungsbereich des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, sondern vielmehr eindeutig in den Bereich des SOG LSA (§ 89 Abs. 2 SOG LSA) fallen.

Auch wurde die Zuständigkeit nicht gemäß § 89 Abs. 3 SOG LSA durch die Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA 2002, 328), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389) anderen Behörden übertragen, so dass es bei der Zuständigkeit der Kommunen für die Vornahme der o.g. Verfügungen bleibt.

Zur Gewährleistung einer einheitlich rechtskonformen Verfahrensweise im Land Sachsen-Anhalt bitte ich zukünftig um entsprechende Beachtung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Thomas